

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Hamburger Imkereiwesen

1. Förderziele, Verwendungszweck

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Honig in Hamburg.

Ziel der Maßnahme ist die Sicherstellung der flächendeckenden Bienenhaltung in Hamburg, da die Honigbiene ein unverzichtbares Bindeglied im Ökosystem der Kulturlandschaft darstellt. Durch Maßnahmen zur Verbesserung der Bienenhaltung und der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse wird die Bienenzucht und -haltung gefördert. Die Maßnahme entspricht in Teilen auch den Zielen, die in den Erwägungsgründen 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848¹ für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren genannt werden. Daher sollen auch die Kosten, die mit der ökologischen Erzeugung verbunden sind, gefördert werden können.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse können Zuwendungen aus Landesmitteln bewilligt werden für:

1.1 Die Beschaffung von Ausrüstungsgütern für die Verarbeitung und Vermarktung von Honig

zum Beispiel Honigschleudern, Honigabfüllmaschinen, Honigpumpen und Rührwerke, Refraktometer und moderne Magazinbeuten, Stockwaagen, spezielle Transportvorrichtungen wie Ladegeräte und Flurfördergeräte.

1.2 Informationsveranstaltungen und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit

mit dem Ziel, das Imkereiwesen in Hamburg zu stärken bzw. einen Beitrag zum Erhalt und Ausbau der hiesigen Bienenbestände zu leisten.

¹ Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 150 S. 1), zuletzt geändert am 24. November 2022 (ABl. EU Nr. L 29 S. 6).

1.3 Die Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/848.

1.4 Imkerpatenschaften.

1.5 Die Förderung des Imker-Nachwuchses durch Neueinrichtung von Bienenständen.

2. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind Verbände und Vereine oder andere Personengemeinschaften sowie Imker, die eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsplatz in Hamburg haben und die i.S.d. Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung² als Kleinstunternehmen oder als kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung von Honig tätig sind.

Nicht gefördert werden können Unternehmen

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 5, Artikel 2 Nummer 15 der Agrarfreistellungsverordnung handelt,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Zuwendungsempfangende und, sofern der/die Zuwendungsempfangende eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, der eine eidesstaatliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahme oder das Projekt muss der Erreichung der unter Ziffer 1. genannten Ziele dienen.

Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand der Förderung bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).

² Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl EU Nr. L 327 S. 1).

Zuwendungen werden nur solchen Empfängenden bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die organisatorisch in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.

Im Falle einer Förderung nach Nummer 1.3 sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 einzuhalten. Die einmalige Umstellungsförderung wird im Jahr der Umstellung gewährt. Die Inanspruchnahme der Umstellungsförderung verpflichtet zu einem erfolgreichen Verbleib im Öko-Kontrollsystem für mindestens drei Jahre. Ein Betriebsinhaberwechsel o.ä. begründet nicht den erneuten Anspruch auf Umstellungsförderung.

Der Nachweis ist durch eine schriftliche Bescheinigung einer zugelassenen Kontrollstelle (vergleiche Nummer 4.3) zu erbringen, die den Betrieb entsprechend den Vorschriften zum Kontrollverfahren im Förderjahr kontrolliert hat. Das Bestehen eines Kontrollvertrages muss mindestens für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember des entsprechenden Jahres nachgewiesen werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.

4.2 Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung. Davon abweichend werden Zuwendungen nach Nummer 1.2 im Ausnahmefall als Vollfinanzierung, nach Nummer 1.3 und 1.4. als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.3 Bemessungsgrundlagen:

Für Nummer 1.1

Eine Förderung kann gewährt werden bis zur Höhe von 40 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 700 Euro je Zuwendungsantrag.

Für die Förderung der Beschaffung von Ausrüstungsgütern gilt, dass nur der Kauf oder Leasingkauf von Neuanschaffungen zuwendungsfähig ist. Es ist ausschließlich eine mehrjährige, gemeinschaftliche Nutzung im Rahmen der Bienenhaltung während der Zweckbindungsfrist zulässig. Bei der Antragstellung muss eine Kostenschätzung des üblichen Marktwerts enthalten sein.

Für Nummer 1.2

Eine Förderung kann gewährt werden bis zur Höhe von 100 v. H. der nachgewiesenen Veranstaltungsausgaben für Saal- und Raummiete, Reisekosten für Referentinnen und Referenten gemäß Bundesreisekostengesetz und weitere Sachkosten, die für die Durchführung der Veranstaltungen bzw. Maßnahmen notwendig sind, und in unmittelbarem Zusammenhang mit den Veranstaltungen bzw. Maßnahmen stehen.

Ein Zuschuss bis zu 100 % der ermittelten Kosten erfolgt nur, wenn eine Umsetzung der Maßnahme mit einem geringeren Fördersatz unterbliebe. Voraussetzung ist weiterhin, dass die Antragstellenden kein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Umsetzung haben. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Antragstellung zu begründen.

Für Nummer 1.3

Eine Förderung kann gewährt werden für:

- die einmalige Umstellung auf das Öko-Imkern³ im Jahr der Umstellung (Umstellungsförderung):
 - o Für Öko-Imker*innen mit 1-10 Völkern: in Höhe von bis zu 400 Euro
 - o Für Öko-Imker*innen mit 11 und mehr Völkern: in Höhe von bis zu 600 Euro
- das Öko-Imkern als jährlicher Festbetrag (Basisförderung):
 - o Für Öko-Imker*innen mit 1-10 Völkern: in Höhe von bis zu 300 Euro
 - o Für Öko-Imker*innen mit 11 und mehr Völkern: in Höhe von bis zu 600 Euro

Umstellungs- und Basisförderung können nicht gleichzeitig gewährt werden.

Die Teilnahme am Kontrollverfahren ist zuwendungsfähig, wenn der Zuwendungsempfänger

- durch eine zugelassene Öko-Kontrollstelle geprüft,
- eine aktuelle Bescheinigung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 vorgelegt und
- das Bestehen eines Kontrollvertrages für mindestens den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember des entsprechenden Jahres nachgewiesen wird.

Für Nummer 1.4

Eine Förderung kann gewährt werden in Höhe von 100 Euro je Probeimker*in und Kalenderjahr.

Imkerpatenschaften sind zuwendungsfähig, wenn

- die Probeimker jeweils mindestens ein Bienenvolk betreuen,
- die Probeimker begleitend einen Theoriekurs belegen,
- die Betreuung der Probeimker über vier Monate erfolgt,
- die Paten erfahrene Imker sind und mindestens 3 Jahre Bienenhaltung nachweisen können,
- die Paten jeweils höchstens zehn Probeimker betreuen,
- die Patenschaft im Zeitraum 1. November des Jahres der Antragstellung bis 31. Oktober des darauffolgenden Jahres durchgeführt wird.

³ „Öko-Imkern“ meint hierbei die Erzeugung von Honig und Bienenzüchterzeugnissen unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2018/848.

Das Imkern auf Probe ist nicht zuwendungsfähig, wenn Pate und Probeimker in häuslicher Gemeinschaft leben. Antragsberechtigt ist jeweils der betreuende Pate.

Für Nummer 1.5

Eine Förderung kann gewährt werden in Höhe von bis zu 50 Euro je erworbenem Bienenvolk. Die Förderung ist für mindestens zwei bis maximal neun Völker möglich.

Die konkrete Höhe der maximalen Förderung im Einzelfall legt die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach fachlichen Kriterien im Zuwendungsbescheid fest. Sofern im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung Änderungen der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben gegenüber den geplanten zuwendungsfähigen Ausgaben festgestellt werden, kann die Zuwendungshöhe auf Basis der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben neu festgesetzt werden.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

Das Förderprogramm trägt durch seine Durchführung grundsätzlich zum Erreichen der im GAP-Strategieplan für den Bienenzuchtsektor festgelegten Förderziele bei, sodass damit Bundesrecht umgesetzt wird. Alle Förderprogramme des Sektorprogramms Bienenzucht werden im Rahmen des Imkereiprogramms Deutschland durch den Bund kontinuierlich evaluiert und überwacht.

Gemäß Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115⁴ müssen die Mitgliedstaaten jährlich die Anzahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet der Kommission melden. Sofern es sich beim Antragsteller um einen nicht im Verband organisierten Imker handelt, hat dieser daher im Rahmen der Antragstellung die Anzahl seiner Bienenstöcke anzugeben und zu belegen (z.B. mittels Anzeigeformular der Bienenhaltung).

Sofern es sich bei dem Antragsteller um einen Landesimkerverband handelt, hat dieser jährlich die Zahl der von seinen Mitgliedern zum 31. Oktober eingewinterten Bienenstöcke zu erheben und die Summe bis zum 31. Dezember an die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zu melden.

Zuwendungen für Zwecke nach Nr. 1.5 werden mit der Nebenbestimmung bewilligt, dass die Zuwendungsempfängenden die Teilnahme an einem bienenkundlichen Kurs innerhalb eines

⁴ Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1).

Jahres ab Antragstellung nachweisen und die Bienenhaltung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren betreiben müssen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Anträge auf Zuwendung sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucks einzureichen. Den Vordruck erhalten Sie zudem auf der folgenden Internetseite:

<https://www.hamburg.de/agrarwirtschaft/1796194/agrarfoerderung/>

Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

Der Antragsteller hat anhand geeigneter Unterlagen die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen, insbesondere wie die Maßnahme zur Stärkung des Imkereiwesens beiträgt. Dazu hat er eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme und einen Ausgaben- und Finanzierungsplan mit detailliertem Nachweis der Finanzierungsmittel, auch aus anderen Förderprogrammen oder Zuschüssen, vorzulegen.

Der vollständige schriftliche Antrag zur Förderung ist bis spätestens einen Monat vor dem geplanten Maßnahme- bzw. Projektbeginn bei der Behörde Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg einzureichen. Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

6.2 Bewilligungsverfahren

Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung⁵ sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid.

6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen dürfen nur zur Verwendung innerhalb des bewilligten Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraums angefordert werden. Innerhalb des Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraums nicht abgeforderte Fördermittel verfallen.

Die Zuwendung wird nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen und Nachweise unmittelbar durch die Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger

⁵ Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Dezember 2013, zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284).

angegebene Konto ausgezahlt. Die Auszahlung ist mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucks (Zahlungsantrag) zu beantragen.

6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Entsprechend Nummer 6 Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über entstandene Kosten und ggf. realisierte Einnahmen mit entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelegen (Kontoauszügen) in Kopie innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, vorzulegen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der Zuwendung werden die ANBest-P angewendet, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch - bleiben unberührt.

6.6 Ahndung von Verstößen

Festgestellte Abweichungen von den Vorgaben der Bewilligung können geahndet werden. Die Bewilligungsbehörde kann Kürzungen der Zuwendung vornehmen, wenn mit der Zuwendungsgewährung verbundene Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Der gekürzte Betrag wird aufgrund Schwere, Ausmaß und Dauer des Verstoßes im Einzelfall festgesetzt.

6.7 Rückforderungen

Für die Rückforderung der Zuwendung gilt Nr. 8 der ANBest-P. Die Zuwendung ist insbesondere zu erstatten,

- wenn die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
- wenn über das Vermögen des/der Zuwendungsempfängenden das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,
- wenn der/die Zuwendungsempfängende vor dem Ende des Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt,
- wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme abgewichen worden ist.

6.8. Prüfungsrechte

Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Zuwendung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

7. Inkrafttreten und Befristung

Die Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2025 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.

Die im Amtlichen Anzeiger Nummer 26, Seite 462 am 31. März 2023 veröffentlichte und in Kraft getretene Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Hamburger Imkereiwesen wird außer Kraft gesetzt und durch diese Richtlinie ersetzt.